

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A23-018922/2004/0058

Bearbeiter: DI Wolfgang Götzhaber

Betreff

Förderung von Hausanlagen für
Heizungsumstellungen zur Verringerung der
Feinstaubbelastung - Zuschuss des Landes in
der Höhe von **Euro 1.600.000,00**;
Verwaltungsübereinkommen

Gemeindeumweltausschuss und
Ausschuss für Stadt-,
Verkehrs- und Grünraumplanung;

BerichterstellerIn: _____

Graz, 30.03.2012

Im Rahmen der Maßnahmen des Landes Steiermark zur Feinstaubbekämpfung wurden im Jahr 2011 von der zuständigen Fachabteilung 17C Finanzmitteln in der Höhe von **Euro 1,00 Mio.** zur Verfügung gestellt (GR-Beschluss GZ.: A23-018922/2004/0042 vom 7.07.2011)

Diese Förderung wurde unter bestimmten Bedingungen, die in den Richtlinien der Stadt Graz (aktueller Stand GR-Beschluss, A23-018922/2004/0054 vom 19.01.2012) festgelegt sind, für bestimmte Heizungsumstellungen im Grazer Stadtgebiet gewährt.

Im Wesentlichen sind das

- o Umstellung von Hausanlagen mit Ölfeuerung und/oder Einzelöfen mit festen Brennstoffen oder Wechselbrandöfen auf Fernwärme.
- o Förderungsabwicklung durch das Umweltamt der Stadt Graz im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinien.
- o die **Gültigkeit** dieser Vereinbarung erstreckt sich **bis 30.03.2012**, damit wurden in Kofinanzierung mit städtischen Mitteln bis dato **etwa 2300 Wohneinheiten** auf Fernwärme umgestellt.

Mit neuerlichem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 1.03.2012 GZ.: FA17C-353/2012-4 stehen nunmehr weitere **Euro 1,60 Mio.** zur Verfügung.

Voraussetzung für die Überweisung der Mittel des Landes an die Stadt Graz ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

Diese Vereinbarung soll eine detaillierte Form der Förderungsabwicklung sowie Höhe und Zeitpunkt der Mittelüberweisungen beinhalten.

Die Überweisung der Mittel und damit der Start dieser Förderung ist an den Termin der Unterzeichnung der Vereinbarung gekoppelt.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 18 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. Nr.42/2010 beschließen:

1. die beiliegende Vereinbarung mit dem Land Steiermark über die Förderung von Heizungsumstellungen zur Verringerung der Feinstaubbelastung
2. die Ermächtigung des Umweltamt zur Abwicklung der Förderung im Rahmen dieser Vereinbarung

Beilagen:

- 44.00.5.11.76.Vereinbarung Stadt Graz mit dem Land Steiermark

Der Bearbeiter A23

DI Wolfgang Götzhaber
elektronisch gefertigt

Der Abteilungsvorstand A23

DI Dr. Werner Prutsch
elektronisch gefertigt

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rucker
elektronisch gefertigt

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

**Vereinbarung
über die gemeinsame Abwicklung einer Förderung
(Förderung von Heizungsumstellungen zur Verringerung der Feinstaubbelastung)**

abgeschlossen am unten angeführten Tage zwischen

dem **Land** Steiermark,
p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C, 8010 Graz, Landhausgasse 7, im Folgenden kurz Land genannt, einerseits

und

der **Stadt** Graz,
p.A. Magistrat der Stadt Graz, A 23 - Umweltamt, 8011 Graz, Kaiserfeldgasse 1, im Folgenden kurz Stadt genannt, andererseits

wie folgt:

I.

1. Unter Verwendung der mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. März 2012 GZ.: FA17C-353/2012-4, genehmigten Mittel zur Feinstaubbekämpfung werden durch das Land Steiermark Heizungsumstellungen von „Öl“ oder „festen Brennstoffen“ auf „Fernwärme“ in der Stadt Graz gefördert. Basis dafür ist die mit der Stadt Graz und der Energie Graz GmbH & Co KG akkordierte und laufend aktualisierte Objektförderungsliste.
2. Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgt durch die Stadt.
3. Die Objektförderliste wird der Stadt nach jeder Aktualisierung vom Land umgehend zur Verfügung gestellt.
4. Die grundsätzliche Förderzuerkennung erfolgt im Rahmen der o.a. akkordierten Objektförderliste auf Basis der in der Stadt geltenden Richtlinien (aktueller Stand gemäß GR-Beschluss, GZ.: A23-018922/2004/0054 bzw. A8-46229/2011-4 vom 19.01.2012).
5. Die Geltungsdauer der Vereinbarung ist entweder durch das Abarbeiten der gegenständlichen akkordierten Objektförderliste und der damit einhergehenden Information durch das Land oder ist zeitlich limitiert mit Mo., 01.04.2013. An diesem Tag besteht letztmalig die Möglichkeit der Eingabe von vollständigen Förderunterlagen bei Stadt Graz Umweltamt.
6. Eine entsprechende Verlängerung der ggst. Vereinbarung für 2013 (Objektförderliste 2013) kann in Aussicht gestellt werden.
7. Diese Vereinbarung erwächst nach Unterfertigung durch alle Vertragspartner in Rechtswirksamkeit.

II.

Das Land verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. der Stadt alle zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderung erforderlichen Informationen so rasch als möglich, insbesondere die Objektförderliste, ab schriftlicher Anforderung, in schriftlicher Form zukommen zu lassen, insbesondere, wenn es unmittelbare Auswirkung auf die Förderungsabwicklung hat.

2. der Stadt binnen 21 Kalendertagen für die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Geldmittel in Höhe von € 1.600.000,00 (in Worten EURO eine Million sechshunderttausend 0/00) auf das Konto gemäß Punkt III.1. ungeschmälert zu überweisen;

III.

Die Stadt verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieser Vereinbarung

1. die vom Land gemäß Punkt II.2. zur Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderung auf ein Konto der Stadt Graz überwiesenen Geldmittel ausschließlich zur Vergabe von vertragsgegenständlichen Förderungen gemäß Punkt I. zu verwenden,
2. Anträge auf Gewährung einer Förderung im Sinne der vertragsgegenständlichen Förderungsrichtlinie sowie die vom Förderwerber beigelegten Unterlagen im Sinne der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. zu prüfen und Förderungen an FörderungswerberInnen nur bei Vorliegen aller in der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. - insbesondere nach Sicherstellung des in der Förderungsrichtlinie festgelegten Rückforderungsrechtes - zur Auszahlung zu bringen;
3. bei Eintritt eines in der Förderungsrichtlinie gemäß Punkt I. statuierten Rückforderungstatbestandes die jeweils bezughabenden Fördermittel vom Förderungsnehmer, gegebenenfalls auch im Gerichtsweg, zurückzufordern, und die rückgezahlten Geldmittel ausschließlich und ungeschmälert auf das Konto gemäß Punkt III.1. zur Vereinnahmung zu bringen;
4. dem Land während der Laufzeit der vertragsgegenständlichen Förderung jeweils monatlich im Nachhinein einen Bericht über den Verlauf der Förderung zu übermitteln, der zumindest eine tabellarische Auflistung der im bezughabenden Monat gewährten (ausgezählten) Förderungen umfassen muss, die zumindest Namen und Anschrift des jeweiligen Förderungsnehmers, die Höhe der jeweiligen Förderung und die jeweils zum Tragen gekommene Art der Heizungsumstellung mit Alter und Leistung enthalten muss;
5. binnen 12 Kalenderwochen ab endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Förderung gem. Punkt I.5. ist dem Land eine tabellarische Endaufstellung über die Förderung gemäß Punkt III.4. zu übermitteln, die neben den Informationen über die einzelnen Förderungen insbesondere die Summe der insgesamt vergebenen Förderungen, und bei Abschluss der Förderaktion den vom überwiesenen Betrag von € 1.600.000,00 (in Worten EURO eine Million sechshunderttausend 0/00) gemäß Punkt II.2. verbliebenen Geldbetrag beinhaltet;
6. Geldmittel, die nach endgültigem Abschluss der vertragsgegenständlichen Förderung auf dem Konto gemäß Punkt III.1. verblieben sind, binnen 21 Kalendertagen nach Vorlage der tabellarischen Endaufstellung gemäß Punkt III.5. auf ein vom Land Steiermark bekanntzugebendes Konto unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ zur Überweisung zu bringen;
7. dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C, alle Ereignisse, welche die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen;
8. den Organen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsgemäßen

Administration der Förderung gemäß Punkt I. und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Vertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Amtsstunden Einsicht in sämtliche Akten und Geschäftsunterlagen, die auf die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Förderaktion Bezug haben, zu gewähren, wo immer sich diese befinden, und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV.

1. Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hiedurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluß und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.
Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Land verbleibt. Die Stadt erhält eine (auf Wunsch und eigene Kosten beglaubigte) Kopie.
2. Dieser Vertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am
Für das Land Steiermark:

Graz, am
Für die Stadt Graz:
Gefertigt auf Grund des GRB vom
GZ.: A23-018922/2004/0058

Der Landesrat:

Der Bürgermeister:

.....

.....

(Dr. Gerhard Kurzmann)


(Mag. Siegfried Nagl)


Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

Gemeinderat/Gemeinderätin:

.....

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-03-30T15:32:46+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz, ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-03-30T15:38:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.